

Bekanntmachungen und Mitteilungen

Bekanntmachung

der Reichsschrifttumskammer Nr. 135 a

Bereinigung des Rechts der Reichsschrifttumskammer

Im Anschluß an meine Bekanntmachung Nr. 135 vom 12. Juni 1939 (Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel Nr. 144/1939) erkläre ich folgende Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer für gegenstandslos:

Nr. 115. Bekanntmachung betreffend Handel mit Büchern in Einheitspreis-, Kleinspreis- und Seriengeschäften, ersetzt durch die Anordnung über den Einzelhandel mit Schrifttum (Bek. der RSK. Nr. 134) i. d. F. vom 26. März 1941 (V. B. vom 24. April 1941, Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel Nr. 98/1941), mit Wirkung vom 1. Juli 1941.

Berlin-Charlottenburg, den 3. Juni 1941

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer
Hanns Johst

Firmen von entjudeten Buchhandelsbetrieben

Durch die Verordnung vom 27. März 1941 (Reichsgesetzblatt 1941 I, S. 177) wird bestimmt, daß, „wer einen jüdischen Gewerbebetrieb übernommen hat und in der Firma den Namen des früher jüdischen Inhabers oder Gesellschafters führt“, verpflichtet ist, den Namen des Juden binnen vier Monaten aus der Firma des übernommenen Geschäftes zu entfernen und eine neue Firma zu bilden.

Ich habe immer den Standpunkt eingenommen, daß die Weiterführung buchhändlerischer früher jüdischer Unternehmen durch Mitglieder meiner Kammer nur unter Änderung des bisher als jüdisch bekannten Firmennamens möglich ist. Soweit einzelne Ausnahmen zugebilligt worden sind, verpflichte ich die jetzigen Inhaber, der Kammer (Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 6) bis zum 15. Juli 1941 den Änderungsvorschlag zu unterbreiten. Anträge gemäß § 2 der genannten Verordnung erfordern die vorherige Zustimmung meiner Kammer und müssen dieser ebenfalls bis 15. Juli 1941 bekanntgegeben werden.

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer
Hanns Johst

Mitteilung der Geschäftsstelle des Börsenvereins

Angabe der Seitenzahlen in Prospekten

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat bisher den Aufbrauch bereits gedruckter Prospekte, in denen die Angabe der Seitenzahl fehlt, gestattet, sofern sie durch Aufdruck oder Aufstempelung der Seitenzahl entsprechend ergänzt waren. In Anerkennung der von uns dargelegten Schwierigkeiten dieses Verfahrens hat sich der Reichskommissar für die Preisbildung neuerdings damit einverstanden erklärt, daß zur Zeit vorhandene Prospekte aufgebraucht werden, ohne daß sie die vorgeschriebene Angabe der Seitenzahl enthalten. Jedoch müssen die Verlage jederzeit in der Lage sein, nachweisen zu können, daß die so verwendeten Prospekte bereits vor unserer Mitteilung vom 2. Mai 1941 (Börsenblatt Nr. 101 vom 3. Mai 1941) gedruckt waren.

Leipzig, den 6. Juni 1941

Dr. Heß

Veränderungen in der Stammrolle

Der heutigen Nummer liegt als Mitteilung der Reichsschrifttumskammer Abt. III (Gruppe Buchhandel) die „Fünfte Liste der Veränderungen in der Stammrolle der Buchverkaufsstellen, den Fachgeschäftslisten und bei den Sondergenehmigungen“ bei.

Bekanntmachung zur Ausführregelung 5/41

Merkblatt-Änderung

Im Merkblatt (3. Ausgabe) vom 1. September 1939 sind folgende Änderungen vorzunehmen:

Ziffer 320 (Seite 5) erhält folgende Neufassung: „Das deutsche Reichsgebiet einschl. Protektorat Böhmen und Mähren, das Generalgouvernement, die badischen Zollausschlußgebiete und Helgoland sowie die besetzten niederländischen Gebiete“;

Anlage 1 (Seite 13), 2 h, dritter Absatz, erhält folgende Neufassung: „Gegenstände, die zu gesenkten Ladenpreisen ins Ausland geliefert werden, dürfen in das Deutsche Reich, einschl. Protektorat Böhmen und Mähren, das Generalgouvernement und die besetzten niederländischen Gebiete nicht wieder eingeführt werden“.

Berlin SW 68, den 6. Juni 1941
Friedrichstraße 31

Wirtschaftsstelle des deutschen Buchhandels
i. A.: Eichhorn

Bekanntmachung zur Ausführregelung 6/41

Ausfuhr-, Remittenden- und Änderungsmeldungen

(Vordruck A, B und C)

Die Ziffer 63 des Merkblattes (3. Ausgabe) vom 1. September 1939, nach der die Meldung auf Vordruck A, B oder C monatlich einmal zu erfolgen hat, wird bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.

Um die Erstattung der vorgeschriebenen Meldungen zu erleichtern, wird allen Exporteuren — insbesondere solchen mit kleineren Umsätzen — anheimgestellt, sie in Zukunft *vierteljährlich einmal* einzureichen. Es ist darauf zu achten, daß auch in diesem Falle in der Regel immer nur *ein* Vordruck A, B oder C für jedes Land ausgestellt werden darf.

Wir behalten uns vor, diese vorläufige Regelung jederzeit aufzuheben, in besonderen Fällen einzelne Exporteure hiervon auszunehmen.

Berlin SW 68, den 6. Juni 1941
Friedrichstraße 31

Wirtschaftsstelle des deutschen Buchhandels
i. A.: Eichhorn

Bekanntmachung zur Ausführregelung 7/41

Abrechnung des Bedingtutes

Eupen, Malmedy und Moresnet | Generalgouvernement | Elsaß, Lothringen und Luxemburg

Auf Grund der Bekanntmachung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler im Börsenblatt Nr. 94/41 haben wir die Termine unserer Bekanntmachungen zur Ausführregelung 4/40 und 5/40 (beide im Börsenblatt Nr. 145/40) und 6/40 (Börsenblatt Nr. 199/40) wie folgt geändert:

Festverkäufe aus Bedingtut, das bis zum 27. Juni 1940 (Eupen, Malmedy und Moresnet), 20. April 1940 (Generalgouvernement), 29. August 1940 (Elsaß, Lothringen und Luxemburg) einschließlich berechnet wurde, sind der Wirtschaftsstelle des deutschen Buchhandels mit Vordruck A bis spätestens 14. Juni 1941 zu melden.

Zahlungseingänge für Lieferungen zum gesenkten Preis sind der Reichsbank bis zum 31. Juli 1941 und der Wirtschaftsstelle des deutschen Buchhandels bis zum 30. August 1941 zu melden.

Berlin SW 68, den 6. Juni 1941
Friedrichstraße 31

Wirtschaftsstelle des deutschen Buchhandels
i. A.: Eichhorn